

der Reichsforstmeister endgültig im Einvernehmen mit dem RBZ.

II. Regierungsbezirke Rattowik, Zichenau und Gebiet Suwalki.

Für die Gebiete der Regierungsbezirke Rattowik, Zichenau und für das Gebiet Suwalki gilt hinsichtlich des Privatwaldes die bisherige Regelung im Altreich.

Zuständig sind mithin die Forstabteilungen der BSch. Ostpreußen bzw. Schlesiens.

Die Betreuung des volksdeutschen Privatwaldes in dem Gebiet des Regierungsbezirkes Zichenau und des Gebietes Suwalki wird von den benachbarten Forstämtern des RNSt. in der BSch. Ostpreußen wahrgenommen.

Im Gebiet des Regierungsbezirkes Rattowik errichtet der RNSt. die erforderlichen Forstämter und Bezirksförstereien.

III. Stellung der Selbstverwaltungsorgane.

Die Leiter, Beamten und Angestellten der Abteilung „Privatforsten“ und die Kreisforstabteilungsleiter sind ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. Dienstangehörige des RNSt. Durch ihre Mitarbeit bei dem Reichsstatthalter in der Abteilung VI und bei den Forstämtern wird ihre Zugehörigkeit zum RNSt., insbesondere ihre organisatorische, personelle und haushaltsrechtliche Betreuung durch den RNSt. nicht berührt.

Die personellen und sachlichen Verwaltungsaufgaben sowie sonstige Sachkosten der forstlichen Selbstverwaltung trägt der RNSt. Amtsräume für die Abteilung „Privatforsten“ und die Kreisforstabteilungsleiter werden jedoch von der staatlichen Forstverwaltung zur Verfügung gestellt.

IV. Finanzfragen.

Das Recht des RNSt. zur Durchführung seiner Aufgaben, die sich aus dieser Regelung ergeben, Beiträge seitens der Betriebe und der Gefolgschaften im Umfange des § 12 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt. vom 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) zu erheben, bleibt unberührt. Umfang und Art der Beitragserhebung wird durch eine besondere Beitragsordnung des RBZ. geregelt.

Der RNSt. erstattet vom Zeitpunkt der Einführung der Beitragsordnung ab dem Reichsforstmeister die Auslagen für die Aufgaben, die dem Reichsforstmeister aus der im Abkommen vorgesehenen Betreuung des Privatwaldes erwachsen.

V. Dauer der Regelung.

Soweit diese Regelung die Einrichtung der Forstämter und die Zurverfügungstellung der Forstabteilungen der BSch. betrifft, gilt sie nur für die Dauer des Krieges.

VI. Schlußbestimmungen.

Weitere Einzelheiten werden durch gemeinsame Anordnung des Reichsforstmeisters, des Reichsernährungsministers und des RBZ. geregelt werden.

Der Reichsforstmeister.

gez. J. B.: Alpers.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsbauernführer.

gez. R. Walther Darré.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— DN. 1940 S. 199.

Personalverwaltung.

Aufbauzulage für die eingegliederten Ostgebiete.

— IVA II 220/5 vom 1. 4. 1940 —

Der nachstehende Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. 2. 1940 — A 4522 — 1498 IV — findet auch im Bereiche des RNSt. Anwendung. Die Aufbauzulage der Beamten der Verwaltungsämter ist bei Abschnitt I, Titel 2, bei allen übrigen Dienstangehörigen bei den Verbuchungstiteln ihrer Bezüge zu verrechnen.

„1. Den aus dem übrigen Reichsgebiet in die eingegliederten Ostgebiete (mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig) versetzten und abgeordneten Beamten und Soldaten, die verheiratet sind und ihren Umzug in die eingegliederten Ostgebiete durchgeführt haben, wird eine Aufbauzulage gewährt. Den Verheirateten stehen die ledigen Beamten gleich, die gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsbefoldungsgesetzes vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten.

2. Es erhalten

die Beamten und Soldaten der Reiskostenstufe V monatl. 30 RM,

die Beamten und Soldaten der Reiskostenstufe IV monatl. 45 RM,
die Beamten und Soldaten der Reiskostenstufe III monatl. 60 RM,
die Beamten und Soldaten der Reiskostenstufe II monatl. 75 RM,
die Beamten und Soldaten der Reiskostenstufe I monatl. 90 RM.

3. Die Aufbauzulage wird vom Ersten des Monats an, in dem der Umzug durchgeführt worden ist, gewährt.

4. Die Aufbauzulage wird neben den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bezügen und Tagelohnen bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Beamte und Soldat seinen Hausstand nach außerhalb der eingegliederten Ostgebiete verlegt.

5. Die Aufbauzulage wird als Aufwandsentschädigung gewährt und unterliegt nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

6. Ein Rechtsanspruch auf die Aufbauzulage besteht nicht.